

Entschuldigungspflicht nach der Schulbesuchsverordnung

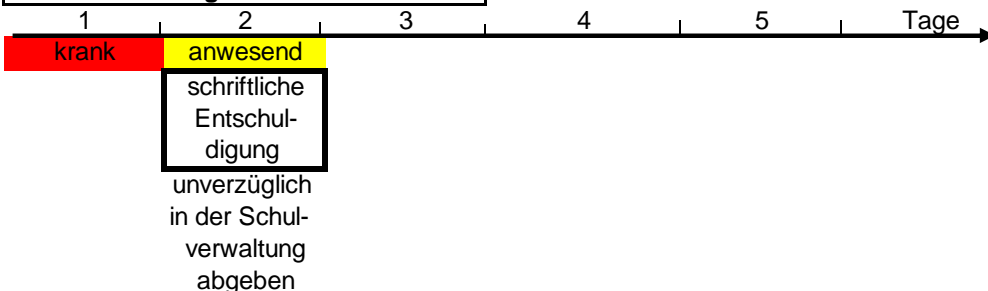
§ 2 Verhinderung der Teilnahme

Absatz 1 Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich*** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). ...Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung **binnen drei Tagen** nachzureichen.

*unverzüglich = ohne schuldhaftes - auch fahrlässiges - Zögern bedeutet für rechtzeitiges

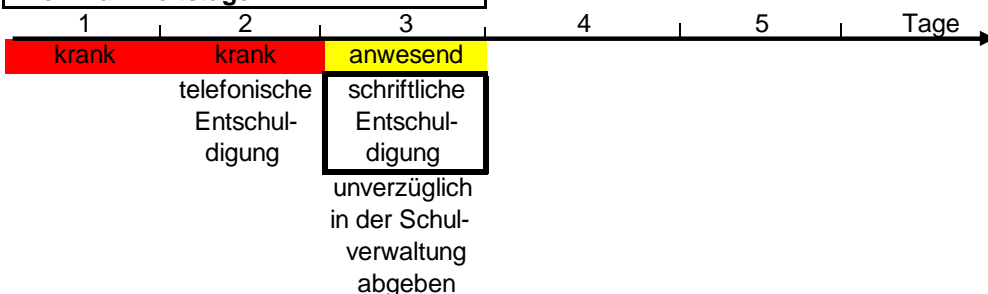
Entschuldigen bei Krankheit

ein Krankheitstag

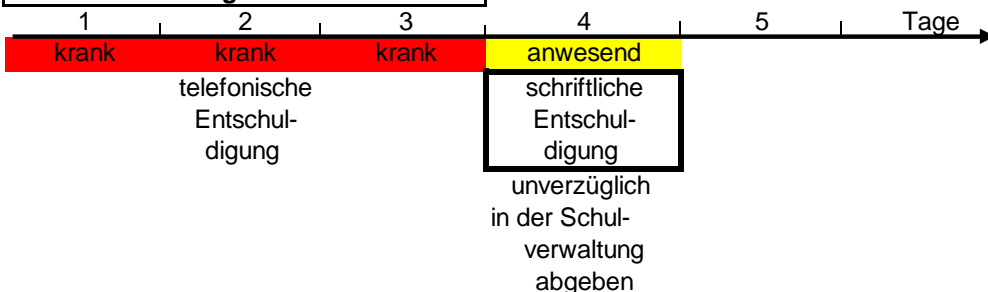


Ludwig-Erhard-Schule:
stets Anruf
spätestens am
zweiten Tag und
stets schriftliche
Entschuldigung!
07571 7409-500

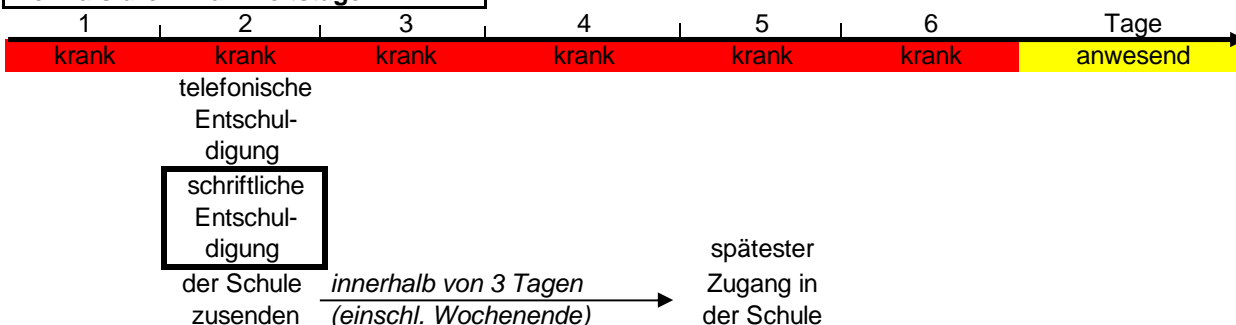
zwei Krankheitstage



drei Krankheitstage



mehr als drei Krankheitstage



Bei vorhersehbarer Verhinderung des Schulbesuches gilt:

§ 4 Beurlaubung

Absatz 1 Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag*** möglich.

Absatz 2 ... (vollständige Liste von Beurlaubungsgründen)**

*Antrag ist beim Klassenlehrer zu stellen.

**Gründe: Familienfeiern, Todesfälle in der Familie, Führerscheinprüfung, Sportwettbewerb, Vorstellungsgespräch, Berufsberatung, nicht verschiebbarer Arzttermin ...u.a.

Die Nichteinhaltung obiger Regelungen bedeutet **unentschuldigtes Fehlen**. Die Schule ergreift dann erzieherische Maßnahmen. Bei versäumten Klassenarbeiten muss die Note 6 erteilt werden.

Quelle: Schulbesuchsverordnung Stand 5/2009 (Schulrecht Nr. 102)